



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutsche Polizeigewerkschaft · Orleansstr. 4 · 81669 München

Herrn Staatsminister
Joachim Herrmann, MdL
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Landesverband Bayern e. V.

Orleansstraße 4
81669 München

Telefon (089) 5 52 79 49 0
Telefax (089) 5 52 79 49 25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

München, 20.03.2018

Schmerzensgeld wegen Beleidigung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

im Lagebild Gewalt gegen Polizeibeamte wurden im Jahr 2016 fast 3.000 Beleidigungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte erfasst.

Nach ständiger Rechtsprechung besteht bei „einfachen“ Beleidigungen grundsätzlich kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es wird argumentiert, dass aufgrund der Anordnung des § 253 BGB ein Schmerzensgeldanspruch im Fall einer Beleidigung nur ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG folgen kann. Voraussetzung ist, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt und eine andere Möglichkeit der Genugtuung nicht gegeben ist. Die Rechtsprechung betont, dass ein Polizeibeamter Beleidigungen in seinem Dienst in keiner Weise dulden muss und durch Stellung eines Strafantrags auf strafrechtliche Ahndung der Beleidigung hinwirken kann, andererseits wird von ihm erwartet, dass er anlässlich seiner Dienstverrichtung ihm gegenüber ausgesprochene Beleidigungen in der Regel nicht auf die eigene Person, sondern vornehmlich auf seine hiervon zu trennende Amtsträgerschaft bezieht.

Dennoch unterstützt die Deutsche Polizeigewerkschaft (**DPoIG**) ihre Mitglieder mit ihrem gewerkschaftlichen Rechtsschutz bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Schmerzensgeldforderungen wegen Beleidigung, in dem sie in der Regel für die betroffenen Mitglieder entsprechende Forderungsschreiben an die Täter verschickt. Die daraufhin eventuell auf einem Anderkonto eingehende Zahlungen leiten wir an die betroffenen Mitglieder weiter. Erfolgt keine Zahlung, wird keine Klage eingereicht.

Nach unseren Informationen wird in der Abteilung IC 3 Ihres Ministeriums die Rechtsauffassung vertreten, dass die Annahme eines wegen einer solchen Beleidigung freiwillig gezahlten Schmerzensgeldes eine Dienstpflichtverletzung des Geschädigten darstellt. Damit könnte der beleidigte Polizeibeamte disziplinar verfolgt werden.

Das legt die Vermutung nahe, dass dies auch bei einem wegen Beleidigung ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts außergesichtlich vom Täter geforderten Schmerzensgeld so gesehen wird.

Zur Rechtssicherheit halten wir daher eine entsprechende Klarstellung der Sichtweise des Ministeriums für dringend geboten.

Für nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Nachtigall
Landesvorsitzender